S 46 SO 124/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erbe Erlöschen Hemmung Kostenersatz
Leitsätze	Auch nach Widerspruch des Erben eines Leistungsempfängers gegen einen Bescheid auf Kostenersatz nach § 102 SGB XII kann dieser Anspruch erlöschen, wenn die Ausgangsbehörde durch Nichtbetreiben des Verfahrens die Hemmung des Erlöschens beendet entsprechend § 102 Abs. 4 Satz 2, § 103 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB XII iVm § 204 Abs. 2 BGB. Die Abgabe eines Widerspruchsverfahrens an die Widerspruchsbehörde genügt für ein Weiterbetreiben des Verfahrens entsprechend § 204 Abs. 2 Satz 3 BGB und für eine erneute Hemmung des Erlöschens des Kostenersatzanspruchs. Eine Mitteilung an den Widerspruchsführer ist dafür nicht erforderlich.
Normenkette	§ 102 SGB XII § 203 BGB § 204 BGB

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 SO 124/24
Datum	09.08.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum -

Â

I. Der Bescheid vom 22. Dezember 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Februar 2024 wird dahingehend abgeÃ¤ndert, dass die KlÃ¤gerin 34.168,27 Euro an Kostenersatz zu zahlen hat.

Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die KlÃ¤gerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 34.710,93 Euro festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die Verpflichtung zum Kostenersatz als Erbin einer Leistungsbezieherin gemÃ¤Ã Â§ 102 SGB XII in HÃ¶he von 34.710,93 Euro,

Der Beklagte erbrachte der Mutter der KlÃ¤gerin, FrauÂ H., geboren 1961, ab 01.12.2016 bis 30.11.2018 Leistungen der Eingliederungshilfe fÃ¼r ambulante Betreuung durch einen Betreuungsdienst im Umfang von sechs Stunden pro Woche (Bewilligungsbescheid vom 03.01.2017, Ãnderungsbescheid vom 13.04.2017). Die verwitwete LeistungsempfÃ¤ngerin war aufgrund von Diabetes erblindet. Sie lebte in einem Einfamilienhaus, das zu drei Viertel in ihrem Eigentum stand, zu einem Viertel im Eigentum der KlÃ¤gerin. Die LeistungsempfÃ¤ngerin hatte zunÃ¤chst die Pflegestufe eins, ab Januar 2017 den Pflegegrad 3. Ihr wurde ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 zuerkannt sowie die Merkzeichen G, Bl, H und RF. Sie verfÃ¼gte bei Leistungsbeginn Ã¼ber eine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente von monatlich 660,39 Euro und eine Witwenrente von monatlich 493,46 Euro (jeweils Zahlbetrag). Mit dem Leistungsantrag von Mitte 2016 gab sie an, Ã¼ber VermÃ¶gen in Form einer Kapitallebensversicherung von ca. 15.000,- Euro zu verfÃ¼gen, die zur Sicherheit fÃ¼r das Hausdarlehen abgetreten worden war. Daneben bestanden nach AuflÃ¶sung einer Sterbegeldversicherung ein Kontoguthaben in HÃ¶he von 3.014,38 Euro. Die LeistungsempfÃ¤ngerin stand unter gesetzlicher Betreuung.

Neben der Eingliederungshilfe bewilligte der Beklagte der LeistungsempfÃ¤ngerin Blindenghilfe gemÃ¤Ã Â§ 72 SGB XII in HÃ¶he von monatlich etwa 65,- Euro. Die einzelnen monatlichen Zahlungen sind in einer Tabelle in der Verwaltungsakte Seiten 426 ff dargestellt. Der Gesamtbetrag von 34.710,93 Euro enthÃ¤lt neben Eingliederungshilfe und Blindengeld auch 65,- Euro fÃ¼r sonstige Kosten im September 2016.

Der Betreuer der LeistungsempfÃ¤ngerin teilte dem Beklagten im Dezember 2018 mit, dass die Lebensversicherung zum Vertragsablauf am 01.06.2018 kurzfristig freigegeben wurde und der RÃ¼ckkaufswert von 18.165,30 Euro am 29.05.2018 an

die LeistungsempfÃ¤ngerin Ã¼berwiesen wurde. Von diesem Geld wurden etwa 9.500,- Euro nachweislich fÃ¼r die Erneuerung der Heizung des Eigenheimes verwendet.

Im Dezember 2018 teilte der Betreuer dem Beklagten mit, dass sich die Gesundheit der LeistungsempfÃ¤ngerin sehr verschlechtert habe und eine 24-Stunden Pflege erforderlich sei. Zu einer Bewilligung von Hilfe zur Pflege kam es nicht mehr. Die LeistungsempfÃ¤ngerin verstarb am 10.01.2019.

Der Beklagte fragte mit Schreiben vom 17.01.2019 bei der KlÃ¤gerin an, ob diese Erbin geworden sei und welches VermÃ¶gen die LeistungsempfÃ¤ngerin hinterlassen habe. Die Erben seien zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe aus dem Nachlass gemÃ¤Ã Â§ 102 SGB XII verpflichtet. Die KlÃ¤gerin Ã¼bermittelte daraufhin am 07.02.2019 den teilweise ausgefÃ¼llten Fragebogen zu VermÃ¶genswerten mit einigen handschriftlichen Hinweisen. Am 23.04.2019 teilte das Amtsgericht-Nachlassgericht dem Beklagten, dass die KlÃ¤gerin alleinige Erbin der LeistungsempfÃ¤ngerin wurde. Mit Schreiben vom 26.08.2019 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin unter Fristsetzung auf, zu verschiedenen Fragen des beabsichtigten Kostenersatzes durch Erben Stellung zu nehmen und Nachweise vorzulegen. Die KlÃ¤gerin reagierte nicht.

Die KlÃ¤gerin zog im Februar 2021 innerhalb von M-Stadt in die S-StraÃe um.

Mit Schreiben vom 17.11.2021 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin unter ihrer vormaligen Anschrift nochmals auf, Antworten und Unterlagen bis spÃ¤testens 03.12.2021 zu Ã¼bermitteln. Mit Schreiben vom 25.11.2021 teilte die KlÃ¤gerin dem Beklagten daraufhin mit, dass das Haus fÃ¼r 95.000,- Euro verkauft worden sei und Ã¼bermittelte eine Kopie des notariellen Kaufvertrags. Ferner Ã¼bermittelte die KlÃ¤gerin Kopien zu den Beerdigungskosten und fragte an, ob die Kosten des Grabsteins dazu gehÃ¶ren. Die KlÃ¤gerin bat um Kommunikation unter einer E-Mailadresse. Ihre neue Anschrift verschwieg sie.

Mit Schreiben vom 03.12.2021, gerichtet an die vormalige Adresse in MÃ¼nchen, hÃ¶rte der Beklagte die KlÃ¤gerin zum beabsichtigten Verpflichtung zum Kostenersatz nach Â§ 102 SGB XII in HÃ¶he von 34.710,93 Euro an. Die KlÃ¤gerin nahm dazu mit E-Mail vom 15.12.2021 dahingehend Stellung, dass sie eine AufschlÃ¼sselung der Sozialhilfekosten erhalten wolle sowie eine FristverlÃ¤ngerung, um die Kosten auf Richtigkeit zu prÃ¼fen. Ihre neue Anschrift verschwieg sie. Mit E-Mail vom 17.12.2021 teilte der Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass eine FristverlÃ¤ngerung nur gegen schriftlichen VerjÃ¤hrungsverzicht mÃ¶glich sei. Die KlÃ¤gerin reagierte darauf nicht.

Mit Bescheid vom 22.12.2021, mit Postzustellungsurkunde gerichtet an die vormalige MÃ¼nchner Anschrift der KlÃ¤gerin, verpflichtete der Beklagte die KlÃ¤gerin zum Kostenersatz gemÃ¤Ã Â§ 102 SGB XII in HÃ¶he von 34.710,93 Euro. Der Beklagte habe der Mutter der KlÃ¤gerin Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der ungedeckten Kosten des ambulant betreuten Wohnens gewÃ¤hrt sowie Blindenhilfe. Der Sozialhilfeaufwand belaufe sich in der Zeit von 01.12.2016 bis

30.11.2018 auf 34.710,93 Euro. Dem stehe gegenÃ¼ber ein Nachlass im Wert von 56.778,86 Euro. Vom Nachlasswert seien Bestattungskosten in HÃ¶he von 3.494,98 Euro abzuziehen und der dreifache Grundbetrag nach Â§ 85 Abs. 1 SGB XII von 2.544,- Euro. Es verbleibe somit bei einem Kostenersatz in HÃ¶he von 34.710,93 Euro.

In der Folge konnte die Zustellung des Bescheids nicht nachgewiesen werden. Mit einer Meldeabfrage stellte der Beklagte den Umzug der KlÃ¤gerin fest und lieÃ der KlÃ¤gerin den Bescheid vom 22.12.2021 erneut mit Postzustellungsurkunde an die neue Anschrift zustellen. Die Zustellung erfolgte laut Zustellungsurkunde am 16.03.2022.

Am 29.03.2022 erhob die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin Widerspruch gegen den Bescheid und machte die VerjÃ¤hrung der Forderung geltend. Mit Schreiben vom 11.05.2022 stellte der Beklagte die Sach- und Rechtslage umfassend dar und vertrat die Auffassung, dass die VerjÃ¤hrungsfrist durch laufende Verhandlungen gemÃ¤Ã Â§ 203 BGB gehemmt worden sei. Die KlÃ¤gerin solle sich bis 31.05.2022 dazu Ã¤uÃern, da andernfalls eine Abgabe des Widerspruchs an die WiderspruchsbehÃ¶rde erfolgen werde. Die KlÃ¤gerin teilte am 31.05.2022 mit, dass der Widerspruch nicht zurÃ¼ckgenommen werde, weil die VerjÃ¤hrung eingetreten sei.

Der Beklagte nahm zu der Erwiderung der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 08.06.2022 nochmals Stellung. Die dreijÃ¤hrige ErlÃ¶schensfrist des Â§ 102 Abs. 4 Satz 1 SGB XII sei gemÃ¤Ã Â§ 203 Satz 1 BGB durch Verhandlungen zwischen den Beteiligten gehemmt worden. Die KlÃ¤gerin habe auf das AnhÃ¶rungsschreiben vom 03.12.2021 hin mit E-Mail vom 15.12.2021 Verhandlungsbereitschaft gezeigt. Dem widersprach die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 30.06.2022. Am 26.10.2022 erfolgte eine Sachstandsanfrage der BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin beim Beklagten.

Der Beklagte gab das Widerspruchsverfahren mit Vorlageschreiben vom 12.12.2022 an die WiderspruchsbehÃ¶rde ab. Eine Abgabenachricht an die KlÃ¤gerin erging nicht.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 21.02.2024 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Die VerjÃ¤hrung sei noch vor Ablauf der drei Jahre nach dem Tod der LeistungsempfÃ¤ngerin gehemmt worden durch die Antwort auf das Schreiben des Beklagten vom 17.01.2019 und durch die Stellungnahme der KlÃ¤gerin vom 15.12.2021 auf das AnhÃ¶rungsschreiben vom 03.12.2021.

Die KlÃ¤gerin hat am 20.03.2024 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhoben. Der Anspruch auf Kostenersatz sei verjÃ¤hrt. Der Bescheid vom 22.12.2022 sei erst am 16.03.2022 zugestellt worden und damit nach Ablauf der dreijÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist. Selbst wenn am 15.12.2021 eine VerjÃ¤hrungshemmung eingetreten wÃ¤re, was bestritten werde, wÃ¤re der Anspruch spÃ¤testens bei Klageerhebung verjÃ¤hrt gewesen. Eine Hemmung nach Zugang des Bescheids

ende gemÃ¤Ã Â§ 204 Abs. 2 BGB sechs Monate nach der letzten Verfahrenshandlung, hier sechs Monate nach der Antwort der KlÃ¤gerin vom 30.06.2022 auf die Stellungnahme des Beklagten vom 08.06.2022. Der Widerspruchsbescheid sei erst am 21.02.2024 ergangen. Der Stillstand bei der WiderspruchsbehÃ¶rde fÃ¼hre ebenfalls zur VerjÃ¤hrung. Der Beklagte habe der KlÃ¤gerin die Abgabe des Verfahrens nicht mitgeteilt, auch nicht durch das Schreiben vom 11.05.2022. Es sei gemÃ¤Ã BGH, Urteil vom 06.07.1995, IX ZR 132/94, im Interesse der Rechtssicherheit auf nach auÃen erkennbare UmstÃ¤nde des Verfahrensstillstandes abzustellen. Dabei gehe es um die Bekanntgabe der Verfahrenshandlungen gegenÃ¼ber dem anderen Verfahrensbeteiligten, so VG Cottbus, Urteil vom 28.05.2015, VG 5 K 737/11.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
den Bescheid vom 22.12.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.02.2024 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt, die Klage in HÃ¶he eines Kostenersatzes von 34.168,27 Euro abzuweisen.

Der Beklagte trÃ¤gt vor, dass eine VerjÃ¤hrung des Anspruchs nicht vorliege. Die Erstattungsforderung sei aber auf 34.168,27 Euro zu reduzieren. Die im Kostenersatz geltend gemachten 477,66 Euro an Blindenhilfe seien nicht zurÃ¼ckzufordern, weil die Bewilligung des Blindengelds ab 01.05.2018 zu Unrecht erfolgt sei. Die KlÃ¤gerin habe durch die Auszahlung der Kapitallebensversicherung im Mai 2018 den VermÃ¶gensfreibetrag fÃ¼r Blindengeld von 5.000,- Euro Ã¼berschritten. Ferner seien weitere 65,- Euro aus der Erstattungsforderung zu nehmen, weil es sich dabei nicht um Sozialhilfeaufwendungen fÃ¼r die LeistungsempfÃ¤ngerin, sondern um Kosten fÃ¼r ein Ã¤rztliches Gutachten gehandelt habe. Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe sei die VermÃ¶gensfreigrenze wegen Â§ 60a SGB XII, der ab 01.01.2017 einen zusÃ¤tzlichen VermÃ¶gensfreibetrag von 25.000,- Euro festgelegt habe, nicht Ã¼berschritten.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die form- und fristgerecht erhobene Anfechtungsklage ist zulÃ¤ssig, aber nur zum geringen Teil begrÃ¼ndet. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Kostenersatz nach Â§ 102 SGB XII sind grundsÃ¤tzlich gegeben und der Anspruch ist wegen HemmungstatbestÃ¤nden entsprechend Â§Â§ 203, 204 BGB nicht erloschen.

1. Die Forderung von 34.710,93 Euro (siehe monatsbezogene Kostenaufstellung in der Verwaltungsakte) ist um Blindenhilfe in HÃ¶he von 477,66 Euro und die 65,- Euro fÃ¼r Gutachtenskosten auf 34.168,27 Euro zu vermindern. Die Gutachterkosten sind schon kein Kosten der Sozialhilfe, die fÃ¼r die LeistungsempfÃ¤ngerin aufgewendet wurden. Die in der Kostenerstattung

enthaltene Blindenhilfe fÃ¼r die Zeit von Mai bis November 2018 von 477,66 Euro (anfangs zwei mal 66,53 Euro und dann fÃ¼nf mal 68,92 Euro) kann der Beklagte nicht zurÃ¼ckfordern, weil diese Leistung nicht rechtmÃ¤Ãig erbracht wurde â die RechtmÃ¤Ãigkeit der Leistungserbringung ist aber Voraussetzung des Anspruchs nach Â§ 102 SGB XII (stÃ¤ndige Rechtsprechung, z.B. BSG, Urteil vom 27.02.2019, B 8 SO 15/17 R, dort Rn. 16). FÃ¼r das Blindengeld galt bis 31.12.2022 ein VermÃ¶gensfreibetrag von 5.000,- Euro (Â§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. Â§ 1 Satz 1 Barbetragsverordnung a.F.), der nach Auszahlung der Kapitallebensversicherung im Mai 2018 bis zum Erbfall Ã¼berschritten war. Dass der Beklagte den Freibetrag nach Â§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGB XII in HÃ¶he des dreifachen Grundbetrags nach Â§ 85 Abs. 1 SGB XII, also den sechsfachen Regelbedarf der Stufe 1 von insgesamt 2.544,- Euro (424,- Euro mal zwei mal drei) vom Nachlass abgezogen hat statt von den zu ersetzenden Sozialhilfeaufwendungen, ist dem Gericht leider erst nach der Entscheidung aufgefallen.

2. Die Voraussetzungen des Kostenersatzes nach Â§ 102 Abs. 1 SGB XII liegen im Ãbrigen vor.

a) Die KlÃ¤gerin ist Alleinerbin der LeistungsempfÃ¤ngerin. Der Beklagte hatte in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall Leistungen der Eingliederungshilfe in HÃ¶he von 34.168,27 Euro aufgewendet. Diese Leistungen wurden als Eingliederungshilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnen gemÃ¤Ã Â§ 53 Abs. 1 Satz 1, Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. Â§ 55 Abs. 1 und 2 Nr. 6 SGB IX auch rechtmÃ¤Ãig erbracht. Die LeistungsempfÃ¤ngerin war auch hilfebedÃ¼rftig gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 3 SGB XII. Das Renteneinkommen lag unter den Grenzen von Â§Â§ 85 ff SGB XII. Der VermÃ¶gensfreibetrag von 5.000,- Euro war seit 01.01.2017 durch Â§ 60a SGB XII um weitere 25.000,- Euro erhÃ¶ht, so dass auch die Auszahlung der Lebensversicherung von 18.165,30 Euro im Mai 2018 diese FreibetrÃ¤ge nicht Ã¼berschritt. Die Auszahlung war lediglich eine Umschichtung von vorhandenem VermÃ¶gen, kein Einkommen.

Der Kostenersatz ist gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 2 Satz 2 SGB XII auf den Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalles beschrÃ¤nkt. Den Nachlasswert hat der Beklagte mit 56.778,87 Euro zutreffend bestimmt aus dem Anteil der LeistungsempfÃ¤ngerin an der Immobilie abzÃ¼glich der darauf lastenden Kredite und der Guthaben auf Bankkonten (siehe Berechnung im Bescheid vom 22.12.2022). AbzÃ¼glich der Bestattungskosten von 3.494,98 Euro verblieben 53.283,89 Euro, mithin deutlich mehr als der geforderte Kostenersatz.

Ein Fall, in dem der Kostenersatz nach Â§ 102 Abs. 3 SGB XII nicht geltend zu machen wÃ¤re, insbesondere eines geringen Nachlasswertes oder einer besonderen HÃ¤rte, liegt nicht vor.

b) Der Anspruch auf Kostenersatz ist auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 4 SGB XII erloschen.

Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 4 Satz 1 SGB XII drei

Jahre nach dem Tod der leistungsberechtigten Person. Da diese am 10.01.2019 verstorben war, wÃ¤re diese Frist mit Ablauf des 10.01.2022 abgelaufen (Â§ 26 Abs. 1 SGB X, Â§ 187 Abs. 1, Â§ 188 Abs. 2 BGB). Der Bescheid vom 22.12.2021 wurde erst am 16.03.2022 zugestellt. Das ErlÃ¶schen des Anspruchs wurde aber rechtzeitig gehemmt.

GemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 4 Satz 2 SGB XII ist Â§ 103 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB XII entsprechend anwendbar. Nach diesen Vorschriften gelten fÃ¼r die Hemmung, die Anlaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der VerjÃ¤hrung die Vorschriften des BGB sinngemÃ¤Ã (Satz 2). Der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheids gleich (Satz 3).

Entgegen Â§ 214 Abs. 1 BGB, wonach der Schuldner nach Eintritt der VerjÃ¤hrung berechtigt ist, die Leistung zu verweigern, also eine Einrede geltend machen kann, ist das ErlÃ¶schen des Anspruchs nach Â§ 102 Abs. 4 SGB XII von Amts wegen zu beachten (Bieback in Grube/ Wahrendorf/ Flint, SGB XII, 8. Auflage 2014, Â§ 102 Rn. 41). Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut â Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt â¦â in Â§ 102 Abs. 4 Satz 1 SGB XII.

Ein Hemmungstatbestand bewirkt gemÃ¤Ã Â§ 209 BGB, dass der Zeitraum, wÃ¤hrend dessen die VerjÃ¤hrung bzw. das ErlÃ¶schen des Anspruchs gehemmt ist, in die VerjÃ¤hrungsfrist bzw. die ErlÃ¶schensfrist nicht eingerechnet wird. Hier erfolgte zuerst eine Hemmung bei Verhandlungen entsprechend Â§ 203 BGB und direkt anschlieÃend eine Hemmung durch Rechtsverfolgung entsprechend Â§ 204 BGB.

aa) GemÃ¤Ã Â§ 203 Satz 1 BGB ist die VerjÃ¤hrung gehemmt, wenn zwischen dem Schuldner und dem GlÃ¤ubiger Verhandlungen Ã¼ber den Anspruch oder die den Anspruch begrÃ¼ndenden UmstÃ¤nde schweben, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Nach Â§ 203 Satz 2 BGB tritt die VerjÃ¤hrung frÃ¼hestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Der Begriff der Verhandlungen ist weit auszulegen. Es genÃ¼gt, dass der GlÃ¤ubiger klarstellt, welchen Anspruch er geltend machen will und worauf er diesen im Kern stÃ¼tzen will, und anschlieÃend ein Meinungsaustausch beginnt Ã¼ber den Anspruch und seine tatsÃ¤chlichen Grundlagen. Keine Verhandlungen schweben, wenn der Schuldner Verhandlungen sofort ablehnt. Es genÃ¼gen ErklÃ¤rungen des Schuldners, die den GlÃ¤ubiger zu der Annahme berechtigen, der Schuldner lasse sich auf ErÃ¶rterungen Ã¼ber die Berechtigung des Anspruchs ein (Ellenberger in GrÃ¼neberg, BGB, 81. Auflage 2022, Â§ 203 Rn. 2 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH).

Es kann dahingestellt bleiben, ob bereits die Antwort der KlÃ¤gerin vom 04.02.2019 auf die Anfrage vom 17.01.2019 den Beginn der Verhandlungen darstellt. Jedenfalls war die Antwort der KlÃ¤gerin vom 25.11.2021, dem Beklagten zugegangen am 29.11.2021, ein Verhandeln im Sinn von Â§ 203 BGB. Der Beklagte hatte mit Schreiben vom 17.11.2021 nochmals dargestellt, dass er von der KlÃ¤gerin als Erbin ihrer Mutter fÃ¼r die dieser erbrachten Sozialhilfeleistungen Kostenersatz fordern wolle und deshalb der Wert des Nachlasses zu ermitteln sei. Die KlÃ¤gerin

hat daraufhin Nachweise zum Immobilienverkauf und den Beerdigungskosten Ã¼bermittelt, sich nach einem weiteren Abzugsposten (Grabsteinkosten) erkundigt und fÃ¼r die weitere Kommunikation eine E-Mailadresse angeboten. Damit hat die KlÃ¤gerin einen Meinungsaustausch Ã¼ber den Kostenersatzanspruch gefÃ¼hrt. Diese Verhandlungen hat die KlÃ¤gerin fortgesetzt durch das E-Mail vom 15.12.2021, in dem sie FristverlÃ¤ngerung und Rechnungsbelege zur AnspruchsprÃ¼fung vom Beklagten forderte. Darauf antwortete der Beklagte mit E-Mail vom 17.12.2021 und Ãbermittlung einer ErklÃ¤rung zum VerjÃ¤hrungsverzicht. Die Verhandlungen dauerten mindestens bis 17.12.2021. Eine Verweigerung der Fortsetzung der Verhandlungen wurde von keiner Seite erklÃ¤rt. Damit endete die Hemmung gemÃ¤Ã Â§ 203 Satz 2 BGB frÃ¼hestens drei Monate nach dem 17.12.2021, nach Â§Â§ 187 Abs. 1, Â§ 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 17.03.2022. Der strittige Bescheid vom 22.12.2021 wurde nachweislich am 16.03.2021 zugestellt und damit vor dem frÃ¼hestmÃ¶glichen Ende der Hemmung nach Â§ 203 BGB.

Im Ãbrigen kÃ¶nnte sich die KlÃ¤gerin wegen fortgesetzt unredlichem Verhalten nicht auf eine VerjÃ¤hrung berufen (Ellenberg, a.a.O., Rn. 19 vor Â§ 194). Der Grundsatz, dass ein rechtsmissbrÃ¤uchliches Verhalten, das einen falschen Vertrauenstatbestand fÃ¼r den anderen Teil erzeugt, bei der Frage der VerjÃ¤hrung nicht zu einem Rechtsvorteil fÃ¼hren darf (BGH, Urteil vom 14.09.2004, XI ZR 248/03) gilt gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 4 Satz 2, Â§ 103 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB XII entsprechend auch fÃ¼r den ErlÃ¶schenstatbestand in Â§ 102 Abs. 4 SGB XII.

Die KlÃ¤gerin hat gegenÃ¼ber dem Beklagten mehrfach ihren Umzug innerhalb MÃ¼nchens verschwiegen und gezielt einen Kommunikationsweg zur Verschleierung ihres Umzugs durch E-Mailverkehr gesucht. Damit hat sie rechtsmissbrÃ¤uchlich versucht, die rechtzeitige Geltendmachung des Kostenersatzes zu verhindern. Die KlÃ¤gerin war zum Februar 2021 umgezogen. Sie hat das Schreiben des Beklagten vom 17.11.2021 unter ihrer frÃ¼heren Anschrift erhalten und geantwortet, ohne ihre neue Anschrift bekanntzugeben. Sie hat vielmehr im Antwortschreiben vom 25.11.2021 ohne Angabe ihrer tatsÃ¤chlichen Wohnanschrift geantwortet und um Kommunikation per E-Mail gebeten. Das war ein Akt der aktiven TÃ¤uschung. Im anschlieÃenden E-Mail vom 01.12.2021 zur Ãbermittlung weiterer Seiten des Immobilienkaufvertrags verschwieg die KlÃ¤gerin erneut ihren Umzug. Das AnhÃ¶rungsschreiben vom 03.12.2021 unter der frÃ¼heren Anschrift machte der KlÃ¤gerin erneut deutlich, dass der Beklagte nicht Ã¼ber ihre tatsÃ¤chliche Anschrift verfÃ¼gte. In ihrer Antwort darauf per E-Mail vom 15.12.2021 verschwieg sie aber erneut ihren Umzug und versuchte den rechtzeitigen Erlass des Kostenersatzbescheids durch eine erstmalige Anforderung von Unterlagen zu verhindern. Dass die KlÃ¤gerin Kenntnis von der dreijÃ¤hrigen ErlÃ¶schensfrist hatte, wird bestÃ¤tigt durch das DrÃ¤ngen auf FristverlÃ¤ngerung mit E-Mail vom 16.12.2021 und anschlieÃendem Ignorieren der mit E-Mail vom 17.12.2021 angebotenen FristverlÃ¤ngerung gegen ErklÃ¤rung des VerjÃ¤hrungsverzichts. HÃ¤tte die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich ein Interesse an der PrÃ¼fung der angefallenen Sozialhilfeausgaben gehabt, dann hÃ¤tte sie den VerjÃ¤hrungsverzicht unterschrieben. Stattdessen setzte die KlÃ¤gerin auf den Ablauf der drei Jahre zum 10.01.2021 und forderte weder im Widerspruchsverfahren

noch im Klageverfahren Unterlagen zu den Sozialhilfeausgaben an.

bb) Durch die Zustellung des Bescheids vom 22.12.2021 am 16.03.2022 erfolgte die Hemmung der VerjÃ¤hrung bzw. des ErlÃ¶schens entsprechend Â§ 204 BGB.

(1) GemÃ¤Ã Â§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB wird die VerjÃ¤hrung durch Erhebung der Klage gehemmt. Nach Â§ 102 Abs. 4 Satz 2, Â§ 103 Abs. 3 Satz 3 SGB XII steht der Erlass eines Leistungsbescheids der Erhebung der Klage gleich. Damit ist am 16.03.2022 die Hemmung der VerjÃ¤hrung eingetreten.

GemÃ¤Ã Â§ 204 Abs. 2 Satz 1 BGB endet eine Hemmung nach Â§ 204 Abs. 1 BGB sechs Monate nach der rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens. Das Widerspruchsverfahren wurde durch das Klageverfahren abgelÃ¶st, so dass eine derartige Beendigung hier nicht vorliegen kann.

(2) Nach Â§ 204 Abs. 2 Satz 2 BGB tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder einer sonst mit dem Verfahren befassten Stelle, wenn die Parteien das Verfahren nicht betreiben und dadurch ein Stillstand des Verfahrens eintritt. Das bedeutet, dass es auch bei einer VerfahrenszustÃ¤ndigkeit Dritter (Gericht, sonstige befasste Stelle wie die WiderspruchsbehÃ¶rde) zu einem Stillstand des Verfahrens kommen kann, wenn der weitere Fortgang von einem Betreiben durch die Parteien abhÃ¤ngt. Die FÃ¶rderung des Verfahrens muss von notwendigen Handlungen der Parteien abhÃ¤ngen, die diese unterlassen, weswegen das Verfahren in Stillstand gerÃ¤t. Wenn die weitere FÃ¶rderung des Verfahrens dagegen Sache des Gerichts oder der sonstigen Stelle wÃ¤re, ist ein Stillstand nicht durch die Parteien verursacht und ein Fall von Â§ 204 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht gegeben (Ellenberg, a.a.O., Â§ 204 Rn. 47).

Zum anderen ist zu beachten, dass ein parteienverursachter Stillstand nicht die Hemmung beendet, sondern an die Stelle der rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung tritt und damit die Sechsmonatsfrist bis zum Ende der Hemmung in Gang setzt.

Wenn eine Partei das Verfahren weiterbetreibt, beginnt die Hemmung gemÃ¤Ã Â§ 204 Abs. 2 Satz 3 BGB erneut. Das Weiterbetreiben muss objektiv durch eine nach auÃen erkennbare Handlung erfolgen, ggf. gegenÃ¼ber dem Gericht oder der sonstigen befassten Stelle (BGH, Urteil vom 06.07.1995, IX ZR 132/94, dort Rn. 11). Es ist nicht erforderlich, dass der Schuldner von der Handlung Kenntnis erhÃ¤lt (Ellenberger, a.a.O., Â§ 204 Rn. 50; Hau/ Poseck in BeckOK BGB, Stand 01.05.2024, Â§ 204 Rn. 92). So genÃ¼gte etwa das Einreichen einer Klageschrift mit Antrag auf Prozesskostenhilfe beim Gericht und es kam nicht auf eine Zustellung dieser Schreiben an den Gegner an (BGH, Urteil vom 30.04.1984, II ZR 293/83, dort Rn. 21).

Dies angewendet auf den Erlass des strittigen Bescheids und das nachfolgende Widerspruchsverfahren bedeutet das Folgendes: Der Erlass des Kostenersatzbescheids am 16.03.2022 fÃ¼hrte zu einer Hemmung des ErlÃ¶schens entsprechend Â§ 204 BGB fÃ¼r zumindest sechs Monate. AnschlieÃend kam es

aufgrund wechselseitigen Schriftverkehr zumindest bis 30.06.2022 nicht zu einem Stillstand des Verfahrens und damit zumindest bis zum Ablauf des 30.12.2022 nicht zu einer Beendigung der Hemmung des ErlÃ¶schens des Anspruchs. Mit der Abgabe des Widerspruchsverfahrens an die WiderspruchsbehÃ¶rde Mitte Dezember 2022 erfolgte eine erneute Hemmung des ErlÃ¶schens durch Weiterbetreiben des Verfahrens entsprechend Â§ 204 Abs. 2 Satz 3 BGB. Es genÃ¼gt, dass das Weiterbetreiben objektiv erfolgte, es ist nicht erforderlich, dass der Beklagte die KlÃ¤gerin Ã¼ber die Vorlage an die WiderspruchsbehÃ¶rde informierte. Weil das weitere Betreiben des Verfahrens ab dann der WiderspruchsbehÃ¶rde oblag, konnte ein anschlieÃ□ender Stillstand nicht von der AusgangsbehÃ¶rde verursacht worden sein.

Die KlÃ¤gerin legte am 29.03.2022 Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 11.05.2022 nahm der Beklagte dazu umfassend Stellung. Darauf antwortete die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 31.05.2022. Hierzu entgegnete der Beklagte mit Schreiben vom 08.06.2022. Darauf ging die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 30.06.2022 erneut ein. Alle Schreiben befassten sich inhaltlich mit dem geltend gemachten Anspruch, insbesondere mit der Frage des fristbedingten ErlÃ¶schens des Anspruchs. Das war ein wechselseitiges Betreiben des Verfahrens. Ob die Sachstandsanfrage der KlÃ¤gerin mit E-Mail vom 26.10.2022 ebenfalls eine ausreichende Verfahrenshandlung war, kann dahinstehen, weil der Beklagte das Widerspruchsverfahren mit Schreiben vom 12.12.2022 an die WiderspruchsbehÃ¶rde abgab. Die sechs Monate ab der letzten inhaltlichen Stellungnahme der KlÃ¤gerin vom 30.06.2022 waren noch nicht abgelaufen, so dass die Hemmung durch die Rechtsverfolgung noch nicht durch parteienverursachtem Stillstand beendet sein konnte.

Durch die Abgabe an die WiderspruchsbehÃ¶rde mit Schreiben vom 12.12.2022 erfolgte ein Weiterbetreiben des Verfahrens gemÃ¤Ã□ Â§ 204 Abs. 2 Satz 3 BGB. Auf die dadurch gemÃ¤Ã□ Â§ 204 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB bewirkte erneute Hemmung von mindestens sechs Monaten kommt es nicht an, weil ab der Abgabe an die WiderspruchsbehÃ¶rde diese fÃ¼r den weiteren Fortgang des Verfahrens als â□□sonst mit dem Verfahren befasste Stelleâ□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 204 Abs. 2 Satz 2 BGB zustÃ¤ndig ist. Ã□ber WidersprÃ¼che in den Bereichen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe entscheiden in Bayern gemÃ¤Ã□ Art. 66d Satz 1 und Art. 80 Abs. 3 BayAGSG die Regierungen. Weil der Weiterbetrieb hier nicht mehr vom Beklagten abhing, denkbar etwa bei einer RÃ¼ckgabe an die AusgangsbehÃ¶rde zwecks AbhilfeprÃ¼fung (vgl. Meyer-Ladewig u.a., SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 85 Rn. 2), konnte ein erneuter Stillstand durch Nichtbetreiben der Parteien nicht eintreten (BHGH, Urteil vom 07.02.2013, VII ZR 263/11, zur UnschÃ¤dlichkeit der UntÃ¤tigkeit der Parteien bei ZustÃ¤ndigkeit des Gerichts). Das ist einer der GrÃ¼nde, wieso das von der KlÃ¤gerin zitierte Urteil des VG Cottbus vom 28.05.2015, 5 K 737/11, nicht einschlÃ¤gig ist â□□ dort waren Ausgangs- und WiderspruchsbehÃ¶rde identisch. Die Interessen der KlÃ¤gerin an einem Weiterbetreiben des Widerspruchsverfahrens werden im sozialgerichtlichen Verfahren durch die MÃ¶glichkeit der UntÃ¤tigkeitsklage nach Â§ 88 SGG ausreichend gewahrt.

3. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bescheid zum Kostenersatz in

HÃ¶he von 34.168,27 Euro rechtmÃ¤Ãig ergangen ist, weil die Voraussetzungen nach Â§ 102 SGB XII vorliegen und der Anspruch nicht entsprechend den VerjÃ¤hrungsvorschriften drei Jahre nach dem Tod der LeistungsempfÃ¤ngerin erloschen ist. Die Gesamtforderung von 34.710,93 Euro war lediglich um 542,66 Euro (477,66 Euro plus 65,- Euro) zu vermindern, weil das Blindengeld teilweise zu Unrecht gewÃ¤hrt wurde und die 65,- Euro keine erbrachten Sozialleistungen betrafen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Ein Erbe gehÃ¶rt nicht zum Personenkreis, der gemÃ¤Ã Â§ 183 SGG begÃ¼nstigt ist (BSG, Urteil vom 27.02.2019, B 8 SO 15/17 R, dort Rn. 28). Die KlÃ¤gerin ist weit Ã¼berwiegend unterlegen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG i.V.m. Â§ 52 Abs. 3 Satz 1 Gerichtskostengesetz.

Â

Erstellt am: 23.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024